

Änderung der Verwaltungsvorschriften Weiterbildungskolleg

Die Änderung der Verwaltungsvorschriften ist aufgrund der durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 149 und ABl. NRW. 3/10 S. 140) erforderlich.

Sie bezieht sich im Wesentlichen
– auf Detailregelungen zum Nachweis der Fachhochschulreife im Interesse einer bundesweiten Anerkennung,
– die Anpassung der Bestimmungen zur Erlangung des Latinums an die Vorgaben der KMK und die APO-GOST
– sowie Verfahrensregelungen zu den neuen Kursformen Vertiefungs- und Projektkurse.

Zu BASS 19 – 11 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (VVzAPO-WbK); Änderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23. 6. 2010 – 521

Bezug: RdErl. des Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 21. 3. 2000 (BASS 19 – 11 Nr. 1.2)

1. Folgende neue VV zu § 7 wird eingefügt:

„VV zu § 7
VV 7.3 zu Absatz 3

Sofern die Wiederholung lediglich das zweite Semester eines Projektkurses gemäß § 38 Absatz 6 betrifft, kann auf Antrag der Studierenden die im ersten Durchgang erzielte Abschlussnote sowie die Anrechnung auf die Belegverpflichtung erhalten bleiben. Alternativ kann das Wiederholungssemester im zweiten Semester eines themengleichen Projektkurses absolviert werden. In diesem Fall werden die Leistungen im ersten Durchgang dieses Semesters unwirksam.“

2. Folgende neue VV zu § 15 wird eingefügt:

„VV zu § 15
15.2 zu Absatz 2 und 3

Die Zahl von mindestens 20 Wochenstunden im Bildungsgang Abendgymnasium und von 30 Wochenstunden im Bildungsgang Kolleg kann zeitweise geringfügig über- oder unterschritten werden, sofern sie im Durchschnitt der sechs Semester der Bildungsgänge erreicht wird.“

3. Folgende neue VV zu § 18 werden eingefügt:

„VV zu § 18
18.2 zu Absatz 2

In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In der Einführungsphase kann eine Klausur durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

18.3 zu Absatz 3

In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In den ersten drei Semestern der Qualifikationsphase kann jeweils eine Klausur durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.“

4. Folgende neue VV zu § 34 wird eingefügt:

„VV zu § 34
34.2 zu Absatz 2

Vertiefungsunterricht dient der Sicherung und fachlichen Vertiefung der in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen zu vermittelnden Kompetenzen. Er wird nach Entscheidung der Schule im Rahmen des Gesamtstundenvolumens bedarfsorientiert angeboten und in zweistündigen Semesterkursen, nach Entscheidung der Schule auch semesterübergreifend, eingerichtet. In der Einführungsphase ersetzt er die Intensivkurse gemäß § 16 Absatz 4. Über die Teilnahme entscheidet die Schulleitung. In Vertiefungsfächern wird die Teilnahme am Unterricht auf dem Zeugnis mit qualifizierenden Bemerkungen („teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“, „mit besonderem Erfolg teilgenommen“) ausgewiesen. Diese können auf Antrag in Abgangs- und Abschlusszeugnissen sowie den Bescheinigungen zur Vorlage bei Bewerbungen entfallen.“

5. Folgende neue VV zu § 35 wird eingefügt:

„VV zu § 35
35.1 zu Absatz 1

35.11

Eine in der Einführungsphase oder in Vorkursen neu einsetzende Fremdsprache kann nicht als Leistungskursfach fortgeführt werden.

35.12

An Kollegs mit besonderem altsprachlichem Profil kann durch die obere Schulaufsichtsbehörde ein Leistungskurs Latein genehmigt werden, wenn Latein in der Einführungsphase in insgesamt zwölf Semesterwochenstunden unterrichtet und insgesamt die Anforderungsebene der einheitlichen Prüfungsanforderungen im Abitur (EPA) erreicht wird. Auf die Genehmigung des Leistungskurses ist unter Verweis auf Nummer 7.5. der Vereinbarungen zur Gestaltung der Abendgymnasien und der Kollegs auf dem Zeugnis hinzuweisen.“

6. Folgende neue VV zu § 36 wird eingefügt:

„VV zu § 36
36.2 zu Absatz 2

Im Rahmen des Wahlangebots soll die Möglichkeit zur Belegung des Fachs Religion vorgehalten werden.“

7. Die VV zu § 37 wird wie folgt neu gefasst:

„37.11

Sport als Abiturfach muss Leistungskursfach sein.

37.12

Die Bedingung gemäß Absatz 1 Satz 3 ist für die Fächer Soziologie und Volkswirtschaftslehre auch dann erfüllt, wenn in der Einführungsphase das Fach Geschichte/Sozialwissenschaften belegt wurde. Die Bedingung gemäß Absatz 1 Satz 3 ist für das Fach Psychologie auch dann erfüllt, wenn in der Einführungsphase das Fach Erziehungswissenschaft belegt wurde.“

8. Folgende neue VV zu § 38 wird eingefügt:

„VV zu § 38
38.6 zu Absatz 6

Das Referenzfach muss mindestens im Umfang von zwei Semestern der Qualifikationsphase vor oder parallel zu einem Projektkurs belegt werden.

38.7 zu Absatz 7

Die Jahresnote wird für beide Semester des Projektkurses auf den Zeugnissen ausgewiesen. Am Ende des ersten Semesters wird keine Note erteilt, die Belegung wird lediglich auf der Schullaufbahnbescheinigung ausgewiesen. Entsprechen die Leistungen im ersten Semester des Projektkurses nur noch mit Einschränkungen den Anforderungen, so ist die oder der Studierende hierauf hinzuweisen. Die Beratung ist zu dokumentieren.“

9. Nach der VV 43.2 wird folgende VV angefügt:

„43.5 zu Absatz 5

43.51

Wird der Projektkurs mit „schwach ausreichend“ oder schwächer abgeschlossen, so sind entsprechend der Doppelgewichtung des Abschlussergebnisses zwei Leistungsdefizite anzurechnen.

43.52

Wird der Projektkurs als besondere Lernleistung eingebracht, gilt hierfür das Verfahren gemäß § 38 Absatz 1 bis 5. Die Schulleitung entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, ob die Arbeit aus dem Projektkurs in der vorliegenden Form als besondere Lernleistung zugelassen werden kann.“

10. Folgende neue VV zu § 44 wird eingefügt:

„VV zu § 44
44.2 zu Absatz 2 und 3

Über die Pflichtbindungen gemäß Absatz 2 oder 3 hinaus können auch Kurse des dritten Semesters eingebracht werden, die aus dem zweiten Semester fortgeführt werden. Kurse gemäß VV 37.12 können nicht eingebracht werden.“

11. Die VV zu § 61 wird wie folgt geändert:

a)

Der Text zu Nummer 61.12 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bescheinigung gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gemäß Qualifikationsverordnung Fachhochschule (QVO-FH) v. 20. Juni 2002 (BASS 13 – 73 Nr. 28.1) oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 11. 12. 2006 (Praktikum- und Ausbildungsordnung – BASS 13 – 31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleichgestellt ist eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit innerhalb eines Berufsfeldes. Auf die Dauer der Berufstätigkeit können Zeiten gemäß der Praktikums-Ausbildungsordnung analog angerechnet werden. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.“

b)

Die VV 61.6 zu Absatz 6 wird aufgehoben.

12. Die VV zu § 62 wird wie folgt geändert:

a)

In Nummer 62.1 Buchstabe b wird Satz 1 durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„b) als Grundkurs durchgehend bis zum Abitur aufsteigend belegt worden ist und eine mündliche und schriftliche Prüfung entsprechend den Anforderungen einer Erweiterungsprüfung gemäß RdErl. v. 2. 4. 1985 (BASS 19 – 33 Nr. 3) mit mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) abgeschlossen wird. Ist Latein als Grundkurs in einer neu einsetzenden Fremdsprache drittes oder viertes Fach der Abiturprüfung, so wird die Prüfungsleistung im Rahmen der Erweiterungsprüfung entsprechend als schriftlicher bzw. mündlicher Prüfungsteil anerkannt.“

b)

In Nummer 62.2 entfallen in Satz 1 die Wörter „mit Bestehen des Abiturs“. In Satz 2 wird das Wort „Abiturzeugnis“ durch das Wort „Abgangszeugnis“ ersetzt.

13. Die Anlagen 2 bis 4 und 6 bis 9 werden wie folgt gefasst: (siehe Anlagen)

Die Bestimmungen gelten erstmalig für Studierende, die zum 1. August 2010 in die Bildungsgänge Abendgymnasium und Kolleg (erstes Semester der Einführungsphase) eintreten.

**Anlage 2 – Seite 1 –
Abgangszeugnis aus der Qualifikationsphase**

Name des Weiterbildungskollegs Schulträger Bildungsgang Abgangszeugnis für _____ Vor- und Zuname1) geboren am: _____ in: _____ wohnhaft in: _____ hat das Weiterbildungskolleg (Bildungsgang Abendgymnasium/Kolleg2) vom _____ bis zum _____ besucht. Sie/Er war zuletzt Studierende/Studierender des _____ Semesters der Qualifikationsphase.

- 1) _____

2) auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses
Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 – Seite 2 –

2. Seite des Abgangszeugnisses für _____									
Leistungen3)									
I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld									
	Kurs- art4)	Semester							
		1. Jahr der Qualifikationsphase				2. Jahr der Qualifikationsphase			
		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
		Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
Deutsch									
Fremdsprachen									
Künstlerische Fächer									
II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld									
3) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:									
Bei einer Häufung schwach ausreichender Leistungen (04 Punkte) werden durch die Summierung der Mängel die Anforderungen für die Gesamtqualifikation und das Abitur (§ 43 und § 57 APO-WbK) nicht erfüllt. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.									
4) L bedeutet Leistungskurs, G bedeutet Grundkurs; Leistungskurse werden auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet.									

3. Seite des Abgangszeugnisses für _____									
Leistungen3)									
III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld									
	Kurs- art4)	Semester							
		1. Jahr der Qualifikationsphase				2. Jahr der Qualifikationsphase			
		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
		Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
Mathematik									
Religionslehre									
Sport									
Projektkurs5)									

Thema: (ggf. gekürzt)				
Vertiefungsfächer6)				
Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen				
Bemerkungen				
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement				
Ort, Datum				
(Siegel)				
Schulleiter/in oder Vertretung		Beratungslehrer/in		
Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Kursabschlussnoten oder die Entscheidung über die Nichtvergabe eines erreichbaren Abschlusses oder einer Berechtigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.				
3) 4) s. Seite 2 5) Bei nicht abgeschlossenem Projektkurs wird das erste belegte Semester angekreuzt; die Kursabschlussnote wird für die beiden belegten Semester in einfacher Wertung ausgewiesen. 6) Bemerkungen gemäß Nr. 34.2 VVzAPO-WbK: teilgenommen, mit Erfolg (m.E.) teilgenommen, mit besonderem Erfolg (m.b.E.) teilgenommen.				

Anlage 2 – Seite 3 –

Anlage 3 – Seite 1 –
Abendgymnasium und Kolleg

Name des Weiterbildungskollegs Schulträger Bildungsgang	
Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife	
Vor- und Zuname1)	
geboren am: _____ in: _____	
wohnhaft in: _____	
hat sich nach dem Besuch des Weiterbildungskollegs – Bildungsgang Abendgymnasium/Bildungsgang Kolleg – der Abiturprüfung unterzogen.	
Dem Zeugnis liegen zugrunde:	
Abendgymnasium2) Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008) Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 Vereinbarung über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz) Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (BASS 19 – 11 Nr. 1.1)	Kolleg2) Vereinbarung zur Gestaltung des Kollegs (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008)
1) auf Wunsch der/des Studierenden mit Angabe des Bekenntnisses 2) Nichtzutreffendes streichen	

Anlage 3 – Seite 2 –

2. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für				
Block I: Leistungen in der Qualifikationsphasephase: (Leistungskursfächer werden mit „LK“ gekennzeichnet und auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung.)				
Fach3)	Bewertung4) Semesterergebnisse in einfacher Wertung			
	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Religionslehre				
Sport				
Projektkurs5)				
Thema (ggf. gekürzt):				
Vertiefungsfächer6)				

3) Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz „eA“ (erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

5) Wird der Projektkurs als besondere Lernleistung eingebracht, wird hier nur die Belegung ausgewiesen.

6) Bemerkungen gemäß Nr. 34.2 VVzAPO-WbK: teilgenommen, mit Erfolg (m.E.) teilgenommen, mit besonderem Erfolg (m.b.E.) teilgenommen.

3. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für			
Block II:			
Prüfungsfach7)	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		
	schriftlich	mündlich	
PF 1 (eA)			
PF 2 (eA)			
PF 3			
PF 4			
	zugeordnet zu Fach/Fächern	Thema	Punktzahl
Besondere Lernleistung8)			
Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote			
Block I: Punktschritte aus den Semesterergebnissen9) _____ mindestens 200, höchstens 600 Punkte P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern S = Anzahl der Semesterergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)			
Block II: Punktschritte aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in 5-facher Wertung10) _____ mindestens 100, höchstens 300 Punkte (ggf. einschließlich einer besonderen Lernleistung)			

Gesamtpunktzahl	_____	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote	_____	

7) Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz „eA“ (erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet.
 8) net.
 9) Eine besondere Lernleistung kann als 5. Prüfungselement angerechnet werden.
 Ergebnisse in den Leistungskursfächern werden doppelt gewichtet.
 10) Wird zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Prüfungsfächer nur 4-fach gewertet.

Anlage 3 – Seite 3 –

Anlage 3 – Seite 4 –

4. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für

IV. Fremdsprachen

Der Nachweis über Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache im Fach _____ gemäß § 34 Abs. 3 und 4 APO-WbK wurde erbracht.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums/Hebraicums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein./Das Zeugnis schließt Lateinkenntnisse im Umfang eines Kleinen Latinums (Nr. 62.4 VVzAPO-WbK)¹¹ ein.

V. Bemerkungen¹²⁾ _____

VI. Frau/Herr _____

Vor- und Zuname

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum (Siegel)

Vorsitzende/r des Zentralen Abiturausschusses _____ Schulleiter/in _____

Vertreter/in des Schulträgers _____ Beratungslehrer/in _____

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Fachabschlussnoten im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase und die Leistungen in der Abiturprüfung sowie die Berechnung der Gesamtqualifikation einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule _____ (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

11) Nichtzutreffendes streichen
 12) Auf Wunsch der/des Studierenden kann hier die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften in der Qualifikationsphase oder die erfolgreiche Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben vermerkt werden. Auch können hier gemäß § 49, Abs.2 SchulG Aussagen zum außerunterrichtlichen Engagement (Nr.3) aufgenommen werden.

Anrechenbare Kurse zum Erwerb der Fachhochschulreife

(Name und Ort der Schule)

**Bescheinigung
über den schulischen Teil der Fachhochschulreife**

Vor- und Zuname¹⁾

geboren am: _____ 19 ____ in: _____

wohnhaft in: _____

hat im Abendgymnasium/im Kolleg²⁾ im _____ Semester des Schuljahres _____ (Semester ____) und im _____ Semester des Schuljahres _____ (Semester ____) die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote

--	--

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

- die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008),
- die Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien/der Kollegs²⁾ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008),
- die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (BASS 19 – 11 Nr. 1.1).

Diese Bescheinigung gilt nicht in den Ländern Bayern, Sachsen und Thüringen.

1) auf Wunsch der/des Studierenden mit Angabe des Bekenntnisses
 2) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4 – Seite 1 –

Anlage 4 – Seite 2a –

2. Seite der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Vor- und Zuname _____

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Leistungen

I. Fächer in einfacher Wertung

Fach	Bewertung (1-fach)
Punktschritte aus 5 Fachergebnissen (2-fach)	

II. Fächer in dreifacher Wertung

Fach	Bewertung (1-fach)
Punktschritte aus 3 Fachergebnissen (3-fach)	

Gesamtergebnis (E) nach		Durchschnittsnote	
--------------------------------	--	--------------------------	--

P = Punktschritte aus I und II
 S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt/dreifach gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt/dreifach)

Die Bescheinigung gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gemäß Qualifikationsverordnung Fachhochschule (QVO-FH) v. 20. Juni 2002 (BASS 13 – 73 Nr. 28.1) oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 11. 12. 2006 (Praktikum- und Ausbildungsordnung – BASS 13 – 31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife.

Ort und Datum _____

Siegel

Beratungslehrer/in Schulleiter/in

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+1–	+2–	+3–	+4–	+5–	6
Punkte	151413	121110	090807	060504	030201	00

Abendgymnasium

Anlage 4 – Seite 2b –

2. Seite der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

© Ritterbach Verlag GmbH

Vor- und Zuname _____

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Leistungen

I. Fächer in einfacher Wertung

Fach	Bewertung (1-fach)
Punktsumme aus 11 Fachergebnissen (1-fach)4)	

II. Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung (1-fach)
Punktsumme aus 4 Fachergebnissen (2-fach)4)	
Punktsumme aus 11 Fachergebnissen (1-fach)4)	

Gesamtergebnis (E) nach		Durchschnittsnote	
--------------------------------	--	--------------------------	--

P = Punktsumme aus I und II
S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Die Bescheinigung gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gemäß Qualifikationsverordnung Fachhochschule (QVO-FH) v. 20. Juni 2002 (BASS 13 – 73 Nr. 28.1) oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 11. 12. 2006 (Praktikum- und Ausbildungsordnung – BASS 13 – 31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife.

Ort und Datum _____

Siegel _____

Berater/Lehrer/in		Schulleiter/in	

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+1–	+2–	+3–	+4–	+5–	6
Punkte	151413	121110	090807	060504	030201	00

Kolleg

Anlage 6

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung ohne besonderer Lernleistung (Verhältnis 2:1)

schriftliche Prüfung														
Note		6	5		4		3		2		1			
Punkte			-	+	-	+	-	+	-	+	-	+		
mündliche Prüfung	Note		0	1 2 3	4 5 6	7 8 9	10 11 12	13 14 15						
	6	0	0	3 6 10	13 16 20	23 26 30	33 36 40	43 46 50						
	-	1	1	5 8 11	15 18 21	25 28 31	35 38 41	45 48 51						
	5	2	3	6 10 13	16 20 23	26 30 33	36 40 43	46 50 53						
	+	3	5	8 11 15	18 21 25	28 31 35	38 41 45	48 51 55						
	-	4	6	10 13 16	20 23 26	30 33 36	40 43 46	50 53 56						
	4	5	8	11 15 18	21 25 28	31 35 38	41 45 48	51 55 58						
	+	6	10	13 16 20	23 26 30	33 36 40	43 46 50	53 56 60						
	-	7	11	15 18 21	25 28 31	35 38 41	45 48 51	55 58 61						
	3	8	13	16 20 23	26 30 33	36 40 43	46 50 53	56 60 63						
	+	9	15	18 21 25	28 31 35	38 41 45	48 51 55	58 61 65						
	-	10	16	20 23 26	30 33 36	40 43 46	50 53 56	60 63 66						

Anlage 7

Anlage 8

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (P)

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel:

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
900–823	1,0	660–643	2,0	480–463	3,0	300	4,0
822–805	1,1	642–625	2,1	462–445	3,1		
804–787	1,2	624–607	2,2	444–427	3,2		
786–769	1,3	606–589	2,3	426–409	3,3		
768–751	1,4	588–571	2,4	408–391	3,4		

© Ritterbach Verlag GmbH

2	11	18	21 25 28	31 35 38	41 45 48	51 55 58	61 65 68
+	12	20	23 26 30	33 36 40	43 46 50	53 56 60	63 66 70
1	13	21	25 28 31	35 38 41	45 48 51	55 58 61	65 68 71
-	14	23	26 30 33	36 40 43	46 50 53	56 60 63	66 70 73
+	15	25	28 31 35	38 41 45	48 51 55	58 61 65	68 71 75

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit 22/3, das der mündlichen Prüfung mit 11/3 multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses angewendete Formel lautet:

Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

$$P = \text{endgültige Punktsumme der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach}$$

$$s = \text{Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach}$$

$$m = \text{Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach}$$

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung mit besonderer Lernleistung

schriftliche Prüfung														
Note		6	5		4		3		2		1			
Punkte			-	+	-	+	-	+	-	+	-	+		
mündliche Prüfung	Note		0	1 2 3	4 5 6	7 8 9	10 11 12	13 14 15						
	6	0	0	2 5 8	10 13 16	18 21 24	26 29 32	34 37 40						
	-	1	1	4 6 9	12 14 17	20 22 25	28 30 33	36 38 41						
	5	2	2	5 8 10	13 16 18	21 24 26	29 32 34	37 40 42						
	+	3	4	6 9 12	14 17 20	22 25 28	30 33 36	38 41 44						
	-	4	5	8 10 13	16 18 21	24 26 29	32 34 37	40 42 45						
	4	5	6	9 12 14	17 20 22	25 28 30	33 36 38	41 44 46						
	+	6	8	10 13 16	18 21 24	26 29 32	34 37 40	42 45 48						
	-	7	9	12 14 17	20 22 25	28 30 33	36 38 41	44 46 49						
	3	8	10	13 16 18	21 24 26	29 32 34	37 40 42	45 48 50						
	+	9	12	14 17 20	22 25 28	30 33 36	38 41 44	46 49 52						
	-	10	13	16 18 21	24 26 29	32 34 37	40 42 45	48 50 53						
	2	11	14	17 20 22	25 28 30	33 36 38	41 44 46	49 52 54						
	+	12	16	18 21 24	26 29 32	34 37 40	42 45 48	50 53 56						
	-	13	17	20 22 25	28 30 33	36 38 41	44 46 49	52 54 57						
	1	14	18	21 24 26	29 32 34	37 40 42	45 48 50	53 56 58						
	+	15	20	22 25 28	30 33 36	38 41 44	46 49 52	54 57 60						

750–733	1,5	570–553	2,5	390–373	3,5		
732–715	1,6	552–535	2,6	372–355	3,6		
714–697	1,7	534–517	2,7	354–337	3,7		
696–679	1,8	516–499	2,8	336–319	3,8		
678–661	1,9	498–481	2,9	318–301	3,9		

Anlage 9

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)

aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (P) nach der Formel

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
285–261	1,0	209–204	2,0	152–147	3,0	95	4,0
260–255	1,1	203–198	2,1	146–141	3,1		
254–249	1,2	197–192	2,2	140–135	3,2		
248–244	1,3	191–187	2,3	134–130	3,3		
243–238	1,4	186–181	2,4	129–124	3,4		
237–232	1,5	180–175	2,5	123–118	3,5		
231–227	1,6	174–170	2,6	117–113	3,6		
226–221	1,7	169–164	2,7	112–107	3,7		
220–215	1,8	163–158	2,8	106–101	3,8		
214–210	1,9	157–153	2,9	100–96	3,9		